

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON BRANDSPLUS NV (VERSION APRIL 2020)

Artikel 1: Definitionen und Allgemeines. §1. "B+" BRANDSPLUS NV, mit eingetragenem Sitz in 9200 DENDERMONDE, Wissenstraat 1 und Unternehmensnummer 0650.873.859. §2. "Kunde" ist jede natürliche oder juristische Person, die Waren und/oder Dienstleistungen von B+ ausschließlich für professionelle Zwecke und zum Zwecke des Weiterverkaufs kauft. §3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot, jeden Vertrag, jede Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch, jede Rechnung von und im Allgemeinen jede Leistung von B+, es sei denn, es liegt eine anders lautende schriftliche Erklärung von oder eine anders lautende schriftliche Vereinbarung mit B+ vor. §4. Eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist für B+ nur dann verbindlich, wenn sie vom CFO und/oder einem Vorstandsmittglied von B+ ausdrücklich zur Genehmigung unterzeichnet wurde. §5 Der Kunde erkennt an, dass die Anwendung seiner eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern vorhanden, ausdrücklich ausgeschlossen ist und dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von B+ Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden haben.

Artikel 2: Abschluss, Änderung und Aufhebung der Vereinbarung, künftige Lieferungen. §1. Jede vom Kunden erteilte Bestellung ist für den Kunden verbindlich. §2. Ein Vertrag kommt erst zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem B+ eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Kunden sendet. Eine Auftragsbestätigung gilt immer unter den aufschiebenden Bedingungen (i) der Genehmigung des (Kreditlimits des) Kunden durch den Kreditversicherer von B+, (ii) der ausreichenden Verfügbarkeit der in der Bestellung enthaltenen Waren entweder bei B+ oder dem Lieferanten von B+ und (iii) der Herstellung der bestellten Waren von B+. §3. Wenn der Kunde die Bestellung nach der Auftragsbestätigung von B+ storniert, schuldet der Kunde B+ eine Stornogebühr von 30 % des Verkaufspreises. §4. Zwischen B+ auf der einen Seite und dem Kunden auf der anderen Seite gibt es keinen Rahmenvertrag oder Vertrag auf unbestimmte Zeit. Die Annahme oder Genehmigung einer Bestellung durch B+ gewährt dem Kunden in keiner Weise ein Recht auf zukünftige Bestellungen oder Lieferungen, noch ein Recht auf Entschädigung zu Lasten von B+, sodass es B+ völlig frei steht, zukünftige Bestellungen anzunehmen oder nicht, weder für die Gesamtheit der Verkaufsstellen des Kunden.

Artikel 3: Preise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Steuern (wie zum Beispiel Mehrwertsteuer). Der Kunde akzeptiert, dass die oben genannten Steuern zu seinen Lasten gehen und ihm von B+ in Rechnung gestellt werden. Mündlich mitgeteilte Preise dienen lediglich Informationszwecken und binden B+ nicht. Nur die Preise auf den Auftragsbestätigungen sind für B+ verbindlich. Artikel 4: Lieferung. §1. Die angegebene Lieferzeit ist für B+ als Hinweis gedacht und eine Verpflichtung nach besten Kräften zu arbeiten, jedoch keine verbindliche Zusage. Die Einhaltung der angegebenen Lieferfrist setzt unter anderem die rechtzeitige Lieferung durch den Lieferanten von B+ und das beauftragte Transportunternehmen voraus. §2. Vor der Entgegennahme der Lieferung hat der Kunde die gelieferte Ware zu prüfen. Um zulässig zu sein, müssen alle Reklamationen in Bezug auf sichtbare Mängel oder Auslassungen innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Ware per E-Mail mit Empfangsbestätigung an B+ unter info@brandsplus.com gerichtet werden. Liegt eine solche Beanstandung nicht vor, wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Waren vorbehaltlos angenommen hat. §3. Eine Beanstandung der Lieferung und/oder der gelieferten Waren berechtigt den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag, noch zur Verweigerung der Annahme, noch zur Aussetzung oder Verweigerung der Zahlung, noch zu Schadenersatzansprüchen. §4. Die Lieferung der Waren durch einen nicht von B+ benannten Spediteur erfolgt stets auf ausschließliche Gefahr des Kunden; gegebenenfalls akzeptiert der Kunde alle damit verbundenen Konsequenzen.

Artikel 5: Zahlung. §1. Alle Rechnungen von B+ sind gemäß den in der Auftragsbestätigung und der Rechnung von B+ festgelegten Bedingungen und Konditionen zahlbar. §2. B+ ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen, die (Gerichts-)Kosten und den pauschalierten Schadenersatz gemäß Abschnitt 6 und erst danach auf die ausstehende Hauptsumme anzurechnen. Jede Zahlung des Kunden gilt als zur Begleichung der ältesten oder dringendsten offenen Schuld bestimmt, unbeschadet des Rechts von B+ und seinen Bevollmächtigten, die Zahlung auf eine andere Schuld des Kunden anzurechnen. §3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Beträge, die B+ zustehen, mit Beträgen zu verrechnen, die B+ dem Kunden schulden würde, unabhängig davon, ob diese Beträge fällig sind oder nicht. §4. B+ behält sich das Recht vor, die finanzielle Situation und/oder die Kreditwürdigkeit des Kunden zu prüfen. Besteht aufgrund objektiver Umstände die begründete Befürchtung, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber B+ nicht nachkommen wird, ist B+ berechtigt, vom Kunden eine oder mehrere Vorauszahlungen, die vollständige Vorauszahlung, die Unterzeichnung eines Vorauszahlungs- oder Ratenzahlungsplans, die Ausstellung von Wechseln (mit oder ohne Aval), die Erteilung zusätzlicher Auskünfte oder die Stellung zusätzlicher Sicherheiten zu verlangen, bevor er mit der Warenlieferung fortfährt. Zu diesen objektiven Umständen gehört die finanzielle Situation des Kunden, z.B. Verschlechterung zwischen Vertragsabschluss und Lieferung, wie sie vom Kreditversicherer von B+ oder anderweitig geschätzt wird, unter anderem aufgrund folgender Umstände: Ausstellung eines ungedeckten Schecks, Wechselprotest, Pfändung, Auflösung, Liquidation, Kollektivschuldenbereinigung, Konkurs, Erfüllung der Bedingungen für das Alarmierungsverfahren, negatives Eigenkapital, Verluste, Zahlungsverzug, Geschäftsaufgabe, Schulden gegenüber Behörden, Versäumnisurteile, negative Bonitätsbeurteilung (z.B. Verlust des Kreditlimits durch den Kreditversicherer B+), unabhängig davon, ob sie sich auf das Vertragsverhältnis mit B+ oder mit Dritten beziehen. Die Leistung einer Vorauszahlung, einer vollständigen Vorauszahlung, die Unterzeichnung eines Vorauszahlungs- oder Ratenzahlungsplans, die Ausstellung von Wechseln (mit oder ohne Aval), die Erteilung zusätzlicher Auskünfte oder die Stellung sonstiger zusätzlicher Sicherheiten begründen keine (Anspruchs-)Rechte des Kunden. Verweigert der Kunde, die im vorstehenden aufgeführten Garantien, so gilt dies als schwerwiegende Vertragsverletzung seitens des Kunden, und ist B+ berechtigt, ohne vorherige Inverzugsetzung und ohne vorherige gerichtliche Intervention den Vertrag außergerichtlich auf Kosten des Kunden aufzulösen und vom Kunden einen zusätzlichen Schadenersatz zu verlangen, der pauschal auf 30 % des Verkaufspreises (ohne MwSt.) geschätzt wird, unbeschadet des Rechts von B+, im Falle eines höheren Schadens eine höhere Entschädigung zu verlangen. §5. Für die Zwecke dieses Abschnitts nimmt der Kunde zur Kenntnis und akzeptiert, dass das wirtschaftliche Risiko von B+ größer ist als die Nichtzahlung der jeweiligen Bestellung, weil B+ die Waren an seinen Lieferanten bezahlen muss, unter anderem, weil sich das Risiko über verschiedene Verkaufssaisons erstreckt und weil es B+ nicht möglich ist, die Waren nach Stornierung der Bestellung zum gleichen Verkaufspreis weiterzuverkaufen.

Artikel 6: Vertragsbruch. §1. Bei nicht vollständiger Zahlung einer oder mehrerer Rechnungen am Fälligkeitstag hat B+ von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung Anspruch auf (i) die Zahlung von Verzugszinsen zu einem üblichen Zinssatz von 10 % pro Jahr oder, falls höher, zu dem in Artikel 5 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgesehenen Zinssatz, ab dem Fälligkeitsdatum jeder Rechnung bis zum Datum der vollständigen Zahlung und (ii) einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10 % des ausstehenden Betrags mit einem Minimum von EUR 125,-, unbeschadet des Rechts von B+ auf Entschädigung für Rechtskosten (einschließlich Prozesskosten) im Falle eines gerichtlichen Beitreibungsverfahrens und unbeschadet des Rechts von B+, einen höheren Schadenersatz zu fordern, falls der Schaden von B+ höher ist. §2. Im Falle der Nichtzahlung eines oder mehrerer Beträge am Fälligkeitsdatum werden alle ausstehenden, aber noch nicht fälligen und zahlbaren Beträge vom Kunden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung fällig und zahlbar. §3. B+ ist berechtigt, seine Verpflichtungen (z. B. die Lieferung bestellter Waren) mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Inverzugsetzung auszusetzen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein (i) im Falle des Verzugs der vollständigen Zahlung am



Fälligkeitstag einer oder mehrerer Rechnungen oder Wechsel, auch im Rahmen eines anderen Vertrags als dem, auf den sich der Verzug bezieht, oder (ii) im Falle der begründeten Befürchtung gemäß Abschnitt 5, §4, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber B+ nicht nachkommen wird. §4. Wenn der Kunde eine oder mehrere seiner Verpflichtungen nicht erfüllt, hat B+ die Wahl, die Ausführung des Vertrags oder die Auflösung des Vertrags zu verlangen. B+ ist berechtigt, den Vertrag zwischen B+ und dem Kunden mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Inverzugsetzung und ohne vorherige gerichtliche Intervention auf Kosten des Kunden durch eine schriftliche oder sonstige Mitteilung an den Kunden aufzulösen, ohne dass B+ dem Kunden eine Entschädigung schuldet, (i) falls der Kunde die erforderliche Finanzierung nicht erhält, (ii) falls die Zahlungsfähigkeit des Kunden nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, wie z. B., aber nicht beschränkt auf die Ausstellung eines Schecks ohne Deckung, Wechselprotest, Beschlagnahme, Auflösung, kollektive Schuldenregelung, Konkurs, negatives Eigenkapital (zu Lasten) des Kunden, (iii) für den Fall, dass der Kunde eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber B+ nicht erfüllt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (a) die in Artikel 9 auferlegten Verpflichtungen und (b) die verspätete Zahlung der von B+ aufgeschobenen Rechnungen oder Wechsel oder der geforderten Vorschüsse, Vorauszahlungen und Rückzahlungen, auch im Rahmen einer anderen Vereinbarung als der, auf die sich die Auflösung bezieht, und (iv) für den Fall, dass der Kunde selbst erklärt, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Je nach Fall ist B+ berechtigt, bereits gelieferte oder versandte Waren zurückzufordern. §5. Im Falle einer vom Kunden zu tragenden Auflösung ist B+ neben dem Recht auf Rückgabe der bereits gelieferten Waren berechtigt, eine vom Kunden zusätzliche Entschädigung zu verlangen, die pauschal auf 30 % des Verkaufspreises (ohne MwSt.) oder der ausstehenden Rechnungen oder Beträge geschätzt wird, unbeschadet des Rechts von B+ auf eine höhere Entschädigung, falls sein Schaden höher ist. §6. Im Falle einer vom Kunden zu tragenden Stornierung oder eines Rücktritts vom Vertrag ist B+ berechtigt, die vom Kunden geleisteten Vorauszahlungen zur Begleichung der ihm zustehenden Entschädigung zu verwenden. §7. Für die Zwecke dieses Abschnitts nimmt der Kunde zur Kenntnis und akzeptiert, dass das wirtschaftliche Risiko von B+ größer ist als die Nichtzahlung der jeweiligen Bestellung, z. B. weil B+ die Waren an seinen Lieferanten bezahlen muss, weil sich das Risiko über verschiedene Verkaufssaisons erstreckt und weil es B+ nicht möglich ist, die Waren nach Stornierung der Bestellung zum gleichen Verkaufspreis weiterzuverkaufen.

Artikel 7: Höhere Gewalt. §1. B+ haftet nicht für die Nichterfüllung, die verspätete Erfüllung oder die unsachgemäße Erfüllung (einer) seiner Verpflichtungen, die auf eine externe Ursache, wie z. B. unvorhersehbare Umstände oder höhere Gewalt, zurückzuführen ist, die ihm nicht zugerechnet werden kann. Unter höherer Gewalt ist das Ereignis zu verstehen, das die Erfüllung der Verpflichtungen von B+ vernünftigerweise unmöglich, besonders schwierig oder besonders teuer macht. §2. Ohne erschöpfend zu sein, gelten die folgenden Ereignisse als externe Ursache für B+: Streik, Aussperrung, Krieg, Regierungspflicht oder -verbot, Requisition, Gebietsbesetzung, Aufruhr, Angriff, Raub, Sabotage, Krankheit, Epidemie, Feuer, Überschwemmung, Schneefall, Sturm, Erdbeben, Naturkatastrophe, Änderung der Transporttarife, Änderung der Zolltarife, Mangel an Arbeitskräften, Treibstoffmangel, defekte Maschinen, Verkehrsstörungen, verspätete und/oder unvollständige Lieferung durch seinen Lieferanten oder Subunternehmer, Insolvenz seines Lieferanten oder Subunternehmers, unzureichende Lagerbestände bei seinem Lieferanten oder Subunternehmer. Die vorgenannten Ereignisse gelten für B+ als unvorhersehbar und unvermeidbar. §3. Im Falle höherer Gewalt hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Entschädigung von B+, aus welchem Grund auch immer.

Artikel 8: Eigentumsvorbehalt. §1. B+ behält sich das Eigentum an allen verkauften Waren vor, unabhängig davon, ob sie geliefert wurden oder nicht, bis die vollständige Zahlung bei B+ eingegangen ist. Solange die verkauften Waren nicht vollständig bezahlt sind, ist es dem Kunden folglich untersagt, über die Waren zu verfügen, einschließlich Verkauf, Tausch, Schenkung, Verleihung, Verpfändung oder jede andere Verfügungshandlung. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn die Ware verarbeitet oder weiterverkauft wird, wobei B+ in diesem Fall eine direkte Forderung gegenüber den Kunden des Kunden hat. Somit bleiben die Waren nach teilweiser Bezahlung durch den Kunden, z. B. einer Vorauszahlung, Eigentum von B+, bis der Kunde alle gelieferten Waren vollständig bezahlt hat. Dem Kunden ist bekannt, dass die Verletzung des vorgenannten Verbots zivil- und strafrechtlich geahndet werden kann. §2. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren werden vom Kunden auf Kosten und Risiko des Kunden aufbewahrt.

Artikel 9: Standortklausel. §1. Der Kunde darf die Waren nur an der auf der Bestellung angegebenen Verkaufsstelle verkaufen. Der Kunde darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von B+ den Standort der Verkaufsstelle ändern oder eine oder mehrere zusätzliche Filialen eröffnen. §2. Unbeschadet der Artikel 6, §5 und §6 des Abschnitts 6 schuldet der Kunde B+ im Falle eines Verstoßes gegen § 1 Schadensersatz. Diese Entschädigung wird auf einen Pauschalbetrag von 500 EUR für jeden zum Verkauf angebotenen Artikel für jeden Tag geschätzt, an dem der betreffende Artikel nach schriftlicher Inverzugsetzung durch B+ oder seinen Lieferanten zum Verkauf angeboten wird, mit einem Mindestbetrag von 2.500 EUR für jeden Verstoß.

Artikel 10: Beschränkung der Haftung. §1. Die maximale Haftung von B+ gegenüber dem Kunden im Falle eines Verschuldens von B+ ist in jedem Fall auf den Verkaufspreis (ohne Steuern) der Bestellung(en), auf die sich das Verschulden bezieht, beschränkt. §2. B+ ist nicht verpflichtet, dem Kunden in irgendeiner Weise Kosten für Lagerung, Aufbewahrung, Einlagerung oder ähnliche Kosten zu bezahlen. §3. B+ ist in keiner Weise für indirekte Schäden haftbar. Zu den indirekten Schäden gehören Folgeschäden (z. B. wirtschaftliche Schäden, Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf von Ersatzwaren, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, Verlust von Kunden, immaterielle Schäden (z. B. Rufschädigung), Schäden an anderen als den von B+ gelieferten Waren. §4. Der Kunde akzeptiert, dass keine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine unangemessene Einschränkung oder einen unangemessenen Ausschluss seiner gesetzlichen Rechte im Falle der Nichterfüllung durch B+ darstellt.

Artikel 11: Salvatorische Klausel - Verschiedenes. §1. Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt in keiner Weise die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Das Gericht hat die Befugnis, den Umfang einer unwirksamen Bestimmung so anzupassen, dass sie nicht mehr unwirksam ist, gleichzeitig aber so weit wie möglich der Zielsetzung der ursprünglichen unwirksamen Bestimmung entspricht. §2. Jede Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist von beiden Parteien wirklich gewollt; keine Klausel dieser allgemeinen Bedingungen schafft ein (offenkundiges) Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien unter Berücksichtigung der Besonderheit des Sektors, in dem sie tätig sind, und der Besonderheit der Güter, unbeschadet der Artikel 5,§ 5 und 6,§ 7. §3. Wenn B+ seine Rechte (teilweise) nicht ausgeübt hat, ist dies niemals so auszulegen, als ob B+ auf diese Rechte verzichtet hätte. §4. B+ behält sich das Recht vor, alle gedruckten Dokumente zu digitalisieren. Digitalisierte Dokumente haben den gleichen rechtlichen Wert wie gedruckte Dokumente.

Artikel 12: Erfüllungsort, anwendbares Recht und zuständiges Gericht. §1. Alle Verpflichtungen von B+ oder des Kunden werden am Sitz von B+ erfüllt. Die Ausstellung von Wechseln oder andere Zahlungsvereinbarungen berühren dies in keiner Weise und führen nicht zu einer Novation. §2. Jedes Angebot und jede Offerte von B+, jede Vereinbarung zwischen B+ und dem Kunden, jede Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen durch B+ unterliegt ausschließlich belgischem Recht, einschließlich der Abschnitte 4 bis 39 und 41 bis 88 des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf. §3. Jede Streitigkeit zwischen B+ und dem Kunden unterliegt der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts Gent, Abteilung Dendermonde.